

4. Aktuelle Positionen und Aktivitäten

Nachfolgend werden die aktuellen Positionierungen und Aktivitäten politischer und politiknaher Akteure präsentiert. Dabei kann zum Teil auf inhaltliche Präzisierungen zurückgegriffen werden, die nach dem BverfG-Urteil und in dessen Auswertung vorgenommen wurden. Für eine Reihe von Akteuren hat das Urteil aber auch keinerlei Auswirkungen auf ihre Positionen gehabt. Dort gelten früher bereits getroffene programmatische Aussagen unverändert fort. Die Vielzahl derjenigen, die sich zum Thema äußern, erlaubt es im Rahmen einer Übersichtsdarstellung nicht, ausnahmslos alle Akteure zu berücksichtigen. Daher wird hier eine Auswahl getroffen, die den Kriterien sowohl des Gewichts der Akteure wie auch ihrer Repräsentativität für die Linien der Debatte folgt.⁴ Nicht in Auswahl, sondern vollständig verzeichnet sind im Folgenden allerdings die 16 Bundesländer und die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien.

4.1. Staatliche Akteure

4.1.1. Länder

Baden-Württemberg

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Peter Frankenberg, hat im Februar 2004 „10 Eckpunkte zur Einführung sozialverträglicher Studiengebühren in Baden-Württemberg“ veröffentlicht (Frankenberg 2004). Es handelt sich dabei um ein mit den anderen gegenwärtig unionsgeführten Ländern abgestimmtes Papier und steht im Zusammenhang mit dem von eben jenen Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt) eingereichten Normenkontrollantrag gegen das 6. HRG-Änderungsgesetz, durch welches das Studiengebührenverbot eingeführt werden sollte. Mittlerweile gilt es auch als das „CDU-Eckpunktepapier“ für die Partei insgesamt.

Betont wird in dem Eckpunkte-Papier die „Notwendigkeit der Steigerung der privaten Bildungsausgaben im internationalen Vergleich“; zugesichert wird eine „Zweckbindung des Gebührenaufkommens und die Absicherung der staatlichen Finanzierung“. Ziel sei ein „höherer Stellenwert der Lehre“ und „mehr soziale Gerechtigkeit in der Bildungsfinanzierung“. Als „tragbare Gebührenhöhe“ werden 500 € pro Semester genannt. Vorgesehen seien ein „Modell nachlaufender Studiengebühren auf Darlehensbasis“ und „Gebührenerleichterungen für Bafög-Empfänger

⁴ Redaktionsschluss war der 6.5.2005.

und Härtefälle“ sowie der „Aufbau eines Stipendiensystems und die Förderung der Arbeit auf dem Campus“.

Insgesamt wird festgestellt: „Auf der Basis dieses Studiengebührenmodells ist bundesweit also ein jährliches Gebührenaufkommen von mindestens 1,4 Milliarden € erreichbar, mit dem die Qualität der Lehre deutlich verbessert werden könnte.“ In einem aktualisierten Papier, das im wesentlichen die genannten Eckpunkte wiederholt, wird hierzu konkretisiert: „Auf der Basis dieses Studiengebührenmodells ist für Baden-Württemberg ein jährliches Gebührenaufkommen von ca. 113 Mio. € erreichbar.“ (Frankenberg 2005)

Entscheidend seien, so der Minister im Februar 2005, „die Bedingungen der Sozialverträglichkeit und des Mehrwerts für die Hochschulen, die die Gebühreneinnahmen zusätzlich zu ihrer unverminderten staatlichen Finanzierung erhalten sollen“. Denn niemand dürfe durch die „Studienbeiträge“ davon abgehalten werden, ein Studium aufzunehmen, weshalb auch „weitere soziale Komponenten wie z.B. eine Obergrenze der Schulden aus BAFöG und Studienbeiträgen“ hinzu kommen sollen. (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg 2005) Der aktuelle Stand in Baden-Württemberg lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Langzeitstudiengebühren werden bereits seit 1997 erhoben und wurden am 25. Juli 2001 vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Deren Höhe beträgt 511 € pro Semester, sofern vier Semester der Regelstudienzeit – hierbei werden alle Hochschulsemester mit einbezogen, nicht nur die jeweiligen Fachsemester für das aktuelle Studienfach – überschritten sind.
- Seit dem 1. Februar 2005 wird ein konkreter Gesetzentwurf sowie ein Entwurf zur Implementierung eines Darlehenssystems erarbeitet, der nach einem entsprechendem Gesetzesbeschluss durch den Landtag die Einführung von Studiengebühren ab Wintersemester 2006/2007 oder Sommersemester 2007 ermöglichen soll.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass Baden-Württemberg einer der wichtigen Vorreiter in Sachen Studiengebühren ist, da sich auch andere B-Länder auf das Eckpunktepapier zustimmend bezogen haben.

Bayern

Der bayerische Wissenschaftsminister Thomas Goppel präsentierte im März 2004 „7 Thesen für Studiengebühren“, die wie folgt lauten:

- „1. Studienbeiträge werden zur eigenständigen Finanzquelle der Hochschulen. Einnahmen daraus verbleiben an den Hochschulen.
2. Studienbeiträge dienen als ‚Drittmittel für die Lehre‘, also der Verbesserung der Studienbedingungen (u.a. günstigere Betreuungsrelationen, mehr Kleingruppen-Veranstaltungen, intensivere Studienberatung, studentische Tutoren, Studienliteratur).
3. Die Verbesserungen der Studienverhältnisse, die aus den Studiengebühren resultieren, werden regelmäßig evaluiert, die Studierenden daran beteiligt.
4. Studienbeiträge werden im Hochschulgesetz verankert, eine bayernweite Obergrenze dafür festgesetzt. Die Hochschulen entscheiden in eigener Verantwortung über die Höhe und den standortbezogenen Einsatz der Studienbeiträge. Die Grundausstattung der Hochschulen bleibt davon unberührt.

5. Die Hochschulen haben zu Beginn jedes Semesters Anspruch auf die Studienbeiträge. Damit stehen ihnen ohne zeitlichen Verzug die Einnahmen zur Verfügung.
6. Der Staat trifft im Gegenzug Vorsorge, dass die Studierenden unbürokratisch günstige Darlehen zur Finanzierung der Studienbeiträge in Anspruch nehmen können. Modelle hierfür werden derzeit erarbeitet. Die Rückzahlungsmodalitäten werden sozial verträglich ausgestaltet. Die BAföG-Regelungen bleiben von Darlehensgewährung unberührt.
7. Stipendien tragen dazu bei, Studierende mit hoher Leistungsfähigkeit und -bereitschaft zu entlasten.“ (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst 2004)

Eine Besonderheit der bayerischen Situation besteht in der vergleichsweise restriktiven Handhabung der Prüfungsfristen: Die Zwischenprüfung bzw. das Vordiplom müssen nach vier Semestern erfolgen, gelegentlich werden zusätzlich ein oder zwei Semester Toleranz gewährt. Generell aber erfolgt im Rahmen dieser Fristen eine automatische Anmeldung zur Prüfung, die bei Nicht-Antritt als durchgefallen bewertet wird. Für den Studienabschluss sieht die Prüfungsordnung eine Toleranz von vier Semestern über der Regelstudienzeit vor. Sollte diese letzte Prüfung nicht bestanden werden, wird ein allerletztes Wiederholungssemester gewährt, danach werden die Studierenden exmatrikuliert.

Über diese speziellen Regelungen zu Prüfungsfristen hinaus lässt sich der aktuelle Stand in Bayern wie folgt zusammenfassen:

- ein Gesetzgebungsverfahren für allgemeine Studiengebühren wurde zwar angekündigt, konkrete Schritte zur Ingangsetzung eines solchen Verfahrens sind bislang jedoch nicht bekannt geworden;
- geplant ist die Einführung allgemeiner Studiengebühren bis zu 500 € im Rahmen eines bislang nicht näher ausgearbeiteten Darlehenssystem ab Sommersemester 2006, während zunächst bereits das Wintersemester 2005/2006 als möglicher Termin genannt wurde;
- seit dem Sommersemester 2004 sind Gebühren für ein Zweitstudium in Höhe von 511 € pro Semester in Kraft getreten;
- trotz der speziellen Regelung zu den Prüfungsfristen sollen – gemäß eines mittlerweile etwas länger zurückliegenden Beschlusses des bayerischen Kabinetts vom 20.1.2004 – 500 € Langzeitstudiengebühren pro Semester eingeführt werden (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst 2005).

Schließlich ist außerdem ein Eliteförderungsgesetz geplant, das „hochbegabte Studentinnen und Studenten und besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte ... nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel in strukturierten Exzellenzprogrammen“ fördern und welches „auch die besonderen Anforderungen der Förderung von Frauen in der Wissenschaft berücksichtigen“ will:

- „Wesentlicher Teil der Förderung ist ein Stipendium, das als Zuschuss gewährt wird.
- Die Stipendien sind Zuwendungen im Sinn des Haushaltsrechts und dienen der Sicherung des Lebensunterhalts.
- Das Stipendium besteht aus einem Grundbetrag sowie einem Familienzuschlag, der höchstens ein Viertel des Grundbetrags beträgt.
- Für Doktorandinnen und Doktoranden ist der Grundbetrag so zu bemessen, dass er den Grundbetrag der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach

Vollendung des 26. Lebensjahres für das Eingangssamt des höheren Dienstes nicht übersteigt; Postdoktorandenstipendien dürfen im Grundbetrag um 20 v.H. höher bemessen werden.“ (Art. 1 und 8 Bayerisches Eliteförderungsgesetz)

Berlin

Das Berliner Hochschulgesetz und die Koalitionsvereinbarung der aktuell regierenden Parteien schließen Studiengebühren grundsätzlich aus. Dennoch war 2004 ein Berliner Studienkontenmodell mit Langzeitstudiengebührenkomponente entwickelt worden. Es beruhte auf einem Gutachten des Kölner Forschungsinstituts für Bildungs- und Sozialökonomie (FIBS). Darin war vorgeschlagen worden, die Mittelzuweisung an die Hochschulen vollständig an die nachgefragte Lehrleistung zu koppeln (Forschungsinstitut für Bildungs und Sozialökonomie 2003). Diese Ausschließlichkeit hatte dann das Berliner Modell nicht übernommen. Es besteht aus fünf wesentlichen Elementen (Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur 2003):

1. Insgesamt stehen 360 Credit Points (CP) zur Verfügung: 240 CP bis zum Bachelor-Abschluss, 120 CP für den Master. Das sind 20 Prozent mehr als für einen Abschluss nötig. Für jede Veranstaltung werden CP vom Studienkonto abgebucht. Wer in den ersten zwei Semestern den Studiengang wechselt, sich also innerhalb einer „Schnupperphase“ umorientiert, erhält einmalig ein neu aufgefülltes Konto.
2. Pro Semester werden mindestens 15 Punkte abgebucht. Das Guthaben reicht für bis zu zwölf Vollzeit- oder 24 Teilzeitsemester. Die Regelstudienzeit plus zwei Semester sind prinzipiell gebührenfrei.
3. Das Konto kann neu aufgefüllt werden: Wer seinen Abschluss nicht in der vorgesehenen Zeit schafft, muss nachkaufen. 30 Kreditpunkte kosten 500 Euro.
4. Bonus-CP gibt es bei guten Studienleistungen und für Mitarbeit in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung. Nichtverbrauchte CP können bis zum Rentenalter für kostenpflichtige Weiterbildungsangebote genutzt werden.
5. Die Einführung der Studienkonten war für das Wintersemester 2005/06 geplant. Eine Übergangsregelung sollte vorsehen, dass zu diesem Zeitpunkt Gebühren für all jene Studierende fällig werden, die bereits seit mehr als 16 Semestern studieren.

Der aktuelle Stand in Berlin lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Berliner SPD-Landesverband hat sich dieses Studienkontenmodell zu eigen gemacht, der PDS-Landesverband nicht. Daher wird die Sache derzeit nicht weiter verfolgt. Wissenschaftssenator Thomas Flierl: „Studiengebühren wird es in dieser Legislaturperiode nicht geben“ (Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur 2005);
- in der Diskussion sind Studiengebühren für Nicht-Landeskinder;
- daneben wird die Idee eines Hochschulfinanzausgleichs zwischen den Bundesländern protegiert; von einem solchen würde Berlin als großer Bildungsexporteur stark profitieren;
- abweichend vom Votum des SPD-Landesverbandes, der das Studienkontenmodell verfehlt, plädiert der Regierende Bürgermeister von Berlin, Klaus Wowereit, offensiv für allgemeine Studiengebühren (Wowereit 2005, 28).

Brandenburg

In Brandenburg sind bislang keine konkreten Pläne zur Neuordnung der Hochschulfinanzierung öffentlich bekannt geworden. In dem im Januar 2004 neu verabschiedeten Hochschulgesetz hatte die derzeit regierende Große Koalition darauf verzichtet, ein Studiengebührenmodell für ihre Hochschulen einzuführen: „Für ein Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und für ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden Studiengebühren nicht erhoben.“ (§ 2 Abs. 3 Brandenburgisches Hochschulgesetz)

Der aktuelle Stand der Diskussion lässt sich in zwei Punkten zusammenfassen:

- Favorisiert werden allgemeine Studiengebühren oder Studienkonten in Höhe von 500-650 € bzw. ein bundesweites Gebühren- und Darlehenssystem vor allem durch die Wissenschaftsministerin und aktuelle KMK-Präsidentin Johanna Wanka sowie den Ministerpräsidenten Matthias Platzeck, der damit neben dem Berliner RBm Wowereit der einzige sozialdemokratische Regierungschef ist, der sich offen für allgemeine Studiengebühren ausgesprochen hat. Allerdings sollen die Hochschulen selbst über eine Einführung entscheiden dürfen;⁵
- konkrete Aktivitäten sind bislang jedoch nicht zu verzeichnen.

Bremen

Dem vom Kabinett der Freien und Hansestadt Bremen formal beschlossenen Studienkontenmodell fehlt bislang jede konkrete Ausgestaltung – sowohl hinsichtlich der Gebührenhöhe als auch der Frage, wann es eingeführt werden soll. Kürzlich hat der Senator für Bildung und Wissenschaft, Willi Lemke, sich jedoch geäußert und Unterstützung für die Initiative der Präsidentin der KMK, eine Absprache der Länder über Rahmenbedingungen einer einheitlichen Hochschulfinanzierung zu treffen, angekündigt: „Dabei sollte nach Ansicht des Senators insbesondere das von Minister Zöllner aus Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Modell des Vorteilsausgleichs, das in der Schweiz bereits praktiziert wird, in die Überlegungen einbezogen werden.“

Angekündigt ist nun „kurzfristig“ ein Gesetzesentwurf mit folgender Regelung:

„Danach erhalten Studierende mit dem ersten Wohnsitz im Land Bremen ein Studienkonto für ein gebührenfreies Erststudium in angemessener Studiendauer. Andere Studierende zahlen danach voraussichtlich eine Gebühr von 500 Euro. Der Senator geht davon aus, dass die durch diese Regelung zu erzielenden Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und die Gebühren den Hochschulen zugute kommen.“

Aufgebaut werden soll ein System sozialverträglicher Kreditfinanzierung, damit niemand aus finanziellen Gründen vom Studium abgehalten werde. (Behörde für Bildung und Wissenschaft 2005)

⁵ Vgl. dazu auch: Wanka will Hochschulen selbst über Gebühren entscheiden lassen, in: *Handelsblatt*, 10.1.2005, S. 19; vgl. auch Aktionsbündnis gegen Studiengebühren Bund (2005).

Der Akademische Senat der Universität Bremen war diesbezüglich schon vor längerem konkreter geworden und hat bereits im März 2003 einen Vorschlag für ein Studienkonten-Modell unterbreitet:

„Grundlage für das Studienkontenmodell sind die durch die jeweilige Prüfungsordnung bestimmte Regelstudienzeit und die Summe der für einen Abschluss (Examen) zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Die Rechengröße zur Bewertung des Studienfortschritts bilden Creditpoints (CP) nach dem ECTS. Der maximale Zeitraum für ein gebührenfreies Studium beträgt bei: Bachelorstudiengängen: 9 Semester (Regelstudienzeit 6 Semester), Masterstudiengängen: 6 Semester (Regelstudienzeit 4 Semester) und bei Magister- und Diplomstudiengängen: 14-15 Semester (Regelstudienzeit 9 oder 10 Semester). ... Ein erstmaliger Studiengangswechsel im ersten Studienjahr (1. und 2. Hochschulsesemester) wird grundsätzlich nicht sanktioniert. ... Wer vor Ablauf der maximal gebührenfreien Studiendauer sein Examen ablegt, erhält pro „gespartem“ Semester ein Creditpoint-Guthaben. ... Diese CP-Guthaben können für Weiterbildungsangebote oder Zweitstudien eingesetzt werden – jedoch erst nach erfolgreichem erstem Examen.“ (Akademischer Senat der Universität Bremen 2003)

Festzuhalten ist außerdem, dass in Bremen allgemeine Studiengebühren für Nichtlandeskinder diskutiert werden.

Hamburg

Seit seinem Amtsantritt hat sich der parteilose Wissenschaftssenator Jörg Dräger stets explizit für die Einführung allgemeiner Studiengebühren ausgesprochen. Eine teilweise Umsetzung seiner Pläne gelang ihm zunächst mit dem neuen Hamburger Hochschulgesetz: Seit dem Sommersemester 2004 hatte die Freie und Hansestadt Hamburg für alle Studierenden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Metropolregion Hamburg besitzen, allgemeine Studiengebühren in Höhe von 500 € pro Semester sowie Langzeitstudiengebühren in Höhe der gleichen Summe erhoben (vgl. Studis-Online 2005). Dies hatte jedoch gerichtlich keinen Bestand:

„Hamburger Studiengebühren verfassungswidrig! Das Verwaltungsgericht Hamburg hat in einem Eilverfahren Studiengebühren in Höhe von 500,- Euro für Studierende, die nicht in Hamburg bzw. in der Metropolregion wohnen, für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht sieht das Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 und den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verletzt.“ (AStA der Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik 2005)

Das Verwaltungsgericht sah „gewichtige Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften des Hamburger Hochschulgesetzes“, da die „Studiengebühr wie eine Regelung der Berufsausübung zu beurteilen“ ist und den „Anforderungen des Regelungsvorbehalts nach Art. 12 Abs. 1 GG genügen muss. Die Studiengebühr ist nach Auffassung des Gerichts nicht „durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt“. Außerdem könnte der „Versuch der Verdrängung auswärtiger Studierender jedenfalls als bundesunfreundliches Verhalten und damit als verfassungswidrig anzusehen sein“, urteilte das Gericht.⁶

⁶ Hamburger Verwaltungsgericht: Beschluss vom 31. Januar 2005, 6 E 4707/04, nicht rechtskräftig, URL http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/justiz/gerichte/verwaltungsgericht/aktuelles/aktuelle-entscheidungen/2005/2004E4707_20-_20Beschluss_20-_2031.01.05.property=source.pdf [Zugriff am 3.5.2005], S. 10.

Unabhängig von diesen Hamburger Besonderheiten lässt sich der aktuelle Stand der Diskussion wie folgt beschreiben:

- Die Einführung allgemeiner Studiengebühren ist für das Sommersemester 2006 oder das Wintersemester 2006/2007 geplant, die bisherige „Langzeitstudierendengebühr“ würde entfallen;
- über den genauen Betrag und eine eventuelle Differenzierung der unterschiedlichen Fächer sollen die Hochschulen entscheiden, die Maximalsumme soll bei ca. 500 Euro liegen;
- Studiengebühren sollen ausdrücklich als zusätzliche Mittel der jeweiligen Hochschule zugute kommen. (Behörde für Wissenschaft und Gesundheit 2005)

Auch in Bezug auf die Frage eines Darlehenssystems nach Einführung allgemeiner Studiengebühren hat sich der Hamburger Wissenschaftssenat geäußert:

„Niemand soll durch die Einführung von Studiengebühren daran gehindert werden, ein Studium aufzunehmen oder weiterzuführen. Um dies zu erreichen, sind unterschiedliche Darlehens- und Stundungsmodelle in der Diskussion. Hamburg setzt sich für eine vollständige Reform der Studienfinanzierung ein: Studierende sollen elternunabhängig ein Darlehen für Lebenshaltungskosten und Studiengebühren erhalten, das moderat verzinst wird. Nach Eintritt in den Beruf zahlen diejenigen, die über einer bestimmten Einkommensschwelle liegen, das Darlehen zurück. Wer darunter liegt, z.B. durch Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit oder auch wegen einer schlecht bezahlten Tätigkeit, muss nur wenig, später oder gar nicht zurückzahlen. Damit würde die bisherige Studienfinanzierung von der Elternperspektive (Prüfung der Bedürftigkeit der Eltern) auf die Absolventenperspektive (Prüfung der Bedürftigkeit bei Absolventen) umgestellt. Es zahlen also nur diejenigen das Darlehen zurück, für die sich das Studium auch finanziell gelohnt hat. Es sind aber auch Modelle denkbar, bei denen Studierende ein Darlehen nur für die Studiengebühren aufnehmen oder diese von ihrer Hochschule gestundet bekommen können. Diese würden parallel zum existierenden BAföG angeboten. In jedem Fall würde die Rückzahlung einkommensabhängig sein und erst nach dem Ende des Studiums erfolgen.“ (Ebd.)

Offenbar ist dabei konkret an das von der KfW-Bankengruppe gegenwärtig erarbeitete Modell für Studiendarlehen gedacht („zinsgünstige Volldarlehen für BAföG und Studiengebühren“). (Studis-Online 2003)

Bereits 2003 hatte Jörg Dräger einen Vorschlag für eine bundesweite Finanzierung von Studiengebühren in die Diskussion gebracht, das als Konkurrenzmodell zum BAföG-System gedacht war. Dabei sollten neben dem BAföG-System auch die Kindergeldzahlungen an Eltern von Studierenden abgeschafft werden. Diese Beiträge sollten stattdessen in Form von Darlehen direkt an die Studierenden fließen (Dräger 2003).

Hessen

Öffentlichen Verlautbarungen, etwa von CDU-Wissenschaftsminister Udo Corts, ist zu entnehmen, dass man innerhalb der schwarz-gelben Koalition gewillt ist, allgemeine Studiengebühren einzuführen (Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst 2005). Als mögliche Höhe wurden 500-900 € pro Semester genannt. Dem politischen Willen steht allerdings die hessische

Landesverfassung entgegen, die in Artikel 59 explizit vorschreibt, dass der Schul- bzw. Hochschulbesuch unentgeltlich sein muss. Darin heißt es in Absatz 1:

„In allen öffentlichen Grund-, Mittel-, höheren und Hochschulen ist der Unterricht unentgeltlich. Unentgeltlich sind auch die Lernmittel mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten. Das Gesetz muß vorsehen, daß für begabte Kinder sozial Schwächergestellter Erziehungsbeihilfen zu leisten sind. Es kann anordnen, daß ein angemessenes Schulgeld zu zahlen ist, wenn die wirtschaftliche Lage des Schülers, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen es gestattet.“

In Absatz 2 heißt es: „Der Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen ist nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen.“

Da also einerseits von „unentgeltlich“ die Rede ist und andererseits von der Möglichkeit, „Schulgeld“ zu verlangen, ist die juristische Lage umstritten. Ein Rechtsgutachten soll nun prüfen, ob die Einführung von Allgemeinen Studiengebühren verfassungsgemäß wäre. Allerdings steht zu erwarten, dass es im Falle der Gebühreneinführung zu einer prinzipiellen juristischen Auseinandersetzung kommt, die die Einführung eines Studiengebührenmodells hinauszögerte.

Bereits beschlossen sind hingegen Langzeitstudiengebühren und Gebühren für das Zweitstudium. Erstere werden gemäß des „Hessischen Studienguthabengesetzes“ (StuGuG) fällig, sobald die Regelstudienzeit um vier Semester überschritten ist. Der diesbezügliche Beschluss sieht nach Semesterzahl gestaffelte Beiträge in Höhe von 500, 700 und 900 € vor. Für ein Zweitstudium sind 500 € pro Semester zu zahlen.⁷

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern gab es bislang kaum Diskussionen zur Neuordnung der Hochschulfinanzierung. Auch in einem Papier, das nach einem Arbeitstreffen am 21.3.2005 veröffentlicht worden war, verständigten sich die sechs Rektoren der Hochschulen des Landes und der Bildungsminister zwar auf einen insgesamt elf Punkte umfassenden Anforderungskatalog, in dem aber die Frage einer eventuellen Einführung eines Studiengebühren- oder Studienkontenmodells nicht verhandelt wird. (Kultusministerium Mecklenburg-Vorpommern 2005)

Laut AstA der Universität Greifswald gibt es innerhalb von Teilen der SPD-Landtagsfraktion allerdings Bestrebungen, allgemeine Studiengebühren einzuführen, die jedoch vom Koalitionspartner PDS bislang abgelehnt werden (Vgl. freier Zusammenschluss von studentinnenschaften 2004). Die nächsten Landtagswahlen finden 2006 statt.

Niedersachsen

Zum Sommersemester 2003 hat Niedersachsen „Studienguthaben“ eingeführt. Den Studierenden steht damit ein „einmaliges gebührenfreies Studienguthaben in Höhe der Regelstudienzeit des

⁷ Hessisches Studienguthabengesetz (StuGuG) vom 18.12.2003, § 3, Abs. 1-3, URL <http://www.hmwk.hessen.de/hochschule/politik/stugug.html> [Zugriff 20.4.2005].

belegten Fachs plus vier Toleranzsemester zur Verfügung, vorangegangene Studienzeiten werden angerechnet.“ Über das Guthaben können die Studierenden auch für ein Zweitstudium verfügen. Wer sein Guthaben aufgebraucht hat, muss für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 Euro entrichten – in anderen Ländern Langzeitstudiengebühren genannt. Auslandssemester, Promotionsstudien und Zeiten, in denen das Studium durch eine Beurlaubung unterbrochen wird, werden nicht angerechnet. (Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur 2005)

Auch zur Einführung allgemeiner Studiengebühren gibt es eine konkrete Aussage des Wissenschaftsministers Lutz Stratmann. Er sieht zwei elementare Voraussetzungen für die Einführung von Studiengebühren in Niedersachsen:

- „Kostenbeiträge sind nur denkbar, wenn sie als zusätzliche Mehreinnahmen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studienbedingungen verwendet werden und nicht in den allgemeinen Landeshaushalt einfließen.“ Zu diesem Zweck sei beabsichtigt, mit den Hochschulen einen Zukunftsvertrag zu schließen. Zusätzlich prüfe das Ministerium, den Hochschulen nötigenfalls durch Änderung der Niedersächsischen Landesverfassung auch zu mehr Rechtssicherheit zu verhelfen.
- Als zweite Voraussetzung wird die Sozialverträglichkeit von Studienbeiträgen gesehen: „Studierende werden zwischen sofortiger und nachlaufender Zahlung wählen können. Dafür werde in enger Abstimmung mit den anderen Ländern an einem möglichst einheitlichen Darlehensmodell gearbeitet. „Rückzahlungsmodalitäten und Ausnahmeregelungen werden sozial verträglich ausgestaltet“. (Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen 2005)

Ersten Ankündigungen zu Folge sollen allgemeine Studiengebühren in Höhe von 300-700 € pro Semester erhoben werden, sobald – wie betont wird – ein „sozialverträgliches Darlehenssystem“ und die Zusage, dass die zusätzlichen finanziellen Mittel allein den Hochschulen zufließen, existiert (vgl. Studis-Online 2005a).

Nordrhein-Westfalen

Zum Sommersemester 2004 hat die NRW-Landesregierung für alle Studierenden in Nordrhein-Westfalen Studienkonten eingeführt. Die zuständige Wissenschaftsministerin Hannelore Kraft erklärte dazu:

„Studienkonten sind für unseren wissenschaftlichen Nachwuchs der perfekte Einstieg in das ‚lebenslange Lernen‘. Damit sind Studiengebühren vom Tisch. Das Studienkonto wird für jeden Studiengang – ob Zahnmedizin oder Jura – so bemessen, dass ein Studium bis maximal zur 1,5fachen Regelstudienzeit gebührenfrei möglich ist. Studierende, die ihr Studium schnell abschließen, behalten Restguthaben, die sie für weiterführende Studienangebote ohne Gebühren verwenden können. Das ist ein gravierender Qualitätsvorsprung der Studienkonten gegenüber Studiengebühren.“ (Ministerium für Wissenschaft und Forschung NRW 2004)

Die Studienkonten werden in zwei Stufen eingeführt, derzeit wird die erste Stufe des Modells erprobt: die „semesterweise vorzunehmende Regelabbuchung“. Diejenigen Studierenden, die ihr Konto aufgebraucht haben, zahlen Gebühren in Höhe von 650 €, die ausschließlich den Hochschulen zur Verfügung gestellt werden. Wer innerhalb der ersten zwei Semester wechselt, be-

kommt im NRW-Modell ein neu aufgefülltes Konto. Die zweite Stufe soll ab 2007 in Gang gesetzt werden können:

„Unser Ziel, die *Stufe zwei*, ist ein Studienkontenmodell, das den Verbrauch des Studienguthabens *individuell* nach der Inanspruchnahme von Studienleistungen steuert. Abgebucht werden soll nur, was jemand tatsächlich pro Semester in Anspruch genommen hat. Dazu müssen die Studienangebote an den Hochschulen aber zunächst einmal in Modulform strukturiert und auf das europäische Leistungskreditpunktesystem ECTS umgestellt werden. Das geschieht europaweit im Rahmen des Bologna-Prozesses. Wenn das umgesetzt ist, wird man jede einzelne Studienleistung erfassen und abbuchen können.“ (Ebd.)

Damit dies geschehen kann, haben alle Hochschulen mit ihren immerhin 2.100 Studiengängen damit begonnen, das Kreditpunktesystem einzuführen. Diese Umstellung soll 2007 beendet sein. Außerdem hat NRW „Zweitstudiengebühren“ in Höhe von 650 € pro Semester für diejenigen Studierenden eingeführt, die ihren ersten Abschluss vor dem April 2004 oder im Nicht-EU-Ausland gemacht haben.

Festzuhalten ist somit, dass – sofern die SPD gemeinsam mit den Grünen nach den anstehenden Landtagswahlen im Mai 2005 die Regierungskoalition aufrecht erhalten kann – in NRW keine Studiengebühren eingeführt werden.

Rheinland-Pfalz

„Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Bremen werden ... mit dem Studienkonten-Modell andere Maßstäbe setzen“ (Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur 2003): Seit dem Wintersemester 2004/2005 gibt es in Rheinland-Pfalz ebenso wie in NRW ein Studienkontensystem. Ähnlich wie für Nordrhein-Westfalen und Bremen – auch wenn in letzterem bislang ein Modell nicht erkennbar ausgearbeitet ist – heißt es in einem Konzeptpapier, das Wissenschaftsminister Jürgen Zöllner im Mai 2003 vorgestellt hat:

„Das Studienkonten-Modell soll in zwei Stufen eingeführt werden: In der ersten Stufe soll das Studienkonten-Modell als Generalkonto mit 200 SWS mit der Regelabbuchung kombiniert werden. In einer zweiten Stufe, die sich drei Jahre nach Einführung der ersten Stufe anschließen soll, wird die Regelabbuchung durch die leistungsbezogene Abbuchung ersetzt. Dies ermöglicht den Hochschulen einen einfachen und mit niedrigem Verwaltungsaufwand verbundenen Einstieg in das Studienkonten-Modell. Es gibt zudem den Hochschulen genügend Zeit, die Studienangebote an den Hochschulen in Modulform zu strukturieren und auf das europäische Leistungskreditpunktesystem ECTS umzustellen.“ (Ebd.)

Hier ist auch die Umsetzung bereits angelaufen. Das Konzept sieht vor, dass – sofern das Studienkonto überzogen wird – die Studierenden 300 € pro zusätzliches Semester bezahlen müssen, ebenso für ein Zweitstudium:

„Jeder Studierende im Geltungsbereich des Studienkonten-Modells erhält ein Studienkonto, das mit einer bestimmten Anzahl von Semesterwochenstunden (SWS) ausgestattet ist. Das Studienkonto kann sowohl für ein Erststudium als auch für anschließende Weiterbildungsmaßnahmen und postgraduale Studien genutzt werden. Dies gilt auch für ausländische Studierende. Das Studienkonto steht bis zum 50. Lebensjahr zur Verfügung. Nach Verbrauch des Studienkontos erheben die Hochschulen für ihre Leistungen Gebühren.“ (Ebd.)

Diskutiert wird zudem eine Landeskinderregelung, d.h. hier, dass nur ‚eigenen‘ Abiturienten, mit erstem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz, ein gebührenfreies Studium ermöglicht wird, sofern andere Länder zukünftig Gebühren erheben. Auf diese Weise soll massenhafte Studiengebührenflucht nach Rheinland-Pfalz verhindert werden. Alternativ dazu hat Wissenschaftsminister Jürgen Zöllner, parallel zu Berlin, das Modell eines Hochschulkosten-Finanzausgleichs – genannt „Vorteilsausgleich“ in die Diskussion eingespeist. Die Importeure von Hochschulbildungsleistungen sollen danach den hochschulbildungsexportierenden Bundesländern ihre Aufwendungen, die der Ausbildung ‚landesfremder‘ junger Menschen dienen, ersetzen (Zöllner 2005).

Saarland

Am 1. April 2002 ist im Saarland ein im hiesigen Kontext relevantes Gesetz in Kraft getreten, das zwei Komponenten besitzt: ein Studienguthaben, das ein gebührenfreies Regelstudium inklusive von vier zusätzlichen „Toleranzsemester“ ermöglicht, und eine Überziehungsgebühr nach Verbrauch des Guthabens: „Damit will das Saarland den Studierenden einen Anreiz zum schnelleren Studium bieten, damit sie in der kreativsten und leistungsfähigsten Lebenszeit mit ihrer Berufskarriere beginnen können“, erklärte dazu Wissenschaftsminister Jürgen Schreier (Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlands 2002).

Bereits eingeführt sind, nach dem Modell von Baden-Württemberg, Langzeitstudiengebühren in Höhe von 500 € pro Semester.

Im saarländischen Hochschulgesetz ist bereits jetzt auch die Erhebung von allgemeinen Studiengebühren vorgesehen. Abgewartet werden soll allerdings, bis ein Darlehens- und Stipendien-system entwickelt ist, wie etwa über die geplanten elternunabhängigen Kredite der KfW-Bankengruppe.

Sachsen

Bereits eingeführt sind in Sachsen Zweitstudiumsgebühren in Höhe von 307 € pro Semester, jedoch gibt das Sächsische Hochschulgesetz Spielraum in der Frage möglicher Ausnahmen:

„Gebühren für ein Zweitstudium sollen nicht erhoben werden, wenn das Studium eine sinnvolle Ergänzung, Vertiefung oder Erweiterung des Erststudiums ist, die nicht nur im Interesse des Studenten liegt. Gebühren und Auslagen verbleiben den Hochschulen als eigene Einnahmen.“ (§ 22 Abs. 4 Sächsisches Hochschulgesetz)

Vorläufig sind keine weiteren konkreten Pläne für die Einführung von allgemeinen Studiengebühren oder Studienkonten zu verzeichnen. Die zuständige Ministerin der CDU-SPD-Koalition, Barbara Ludwig (SPD), hat sich öffentlich gegen allgemeine Studiengebühren ausgesprochen. Roland Wöller, hochschulpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion im sächsischen Landtag, meinte dagegen: „Ich halte es für legitim, darüber nachzudenken, wie es den Hochschulen nützt, wenn angesichts äußerst knapper Kassen Studienbeiträge erhoben werden.“

Von Seiten des Wissenschaftsministeriums wird jedoch auf eine Koalitionsvereinbarung verwiesen, wonach für die Themen kein Gesetz erarbeitet werde, in denen es Meinungsverschiedenheiten zwischen den Koalitionspartnern gebe.⁸

Sachsen-Anhalt

Bereits eingeführt sind in Sachsen-Anhalt Langzeitstudiengebühren in Höhe von 500 € pro Semester, sofern die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten wurde – so steht es im Hochschulgesetz vom April 2004: „Von Studierenden, die die Regelstudienzeit bei einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder einem postgradualen Studiengang um mehr als vier Semester überschritten haben, erheben die Hochschulen Gebühren in Höhe von 500 Euro für jedes weitere Semester.“ (HSG LSA § 112, Abs. 1)

Gebührenfrei sind das Studium bis „zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt“ (§ 111).

In der Diskussion sind allerdings zwei weitere Optionen: allgemeine Studiengebühren oder Studienkonten. Der zuständige Minister Jan-Hendrik Olbertz hatte sich als ein Vertreter der gegen den Bund klagenden Länder folgendermaßen geäußert:

„Wenn wir die hoch gesteckten Qualitätsansprüche an eine Hochschulausbildung halten wollen, werden wir um eine intelligente Art der Kostenbeteiligung von Studierenden an ihrem Studium nicht herumkommen. Ich stehe der Frage einer Kostenbeteiligung aufgeschlossen gegenüber, aber nur, wenn die Gelder unmittelbar den Hochschuleinrichtungen zur Qualitätsverbesserung der Lehre zugute kommen. Auf keinen Fall dürfen wir in Kauf nehmen, dass sich Studierende wegen Geldmangels keine Hochschulbildung mehr leisten können.“ (Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt 2004)

Eine definitive Entscheidung zwischen allgemeinen Studiengebühren und Studienkonten steht jedoch noch aus. Im Januar 2003 hatte sich der Minister auch gegenüber den Modellvorschlägen aus Rheinland-Pfalz und NRW in einem Interview offen gezeigt, in denen von „intelligenter Kostenbeteiligung“ die Rede war:

„Ich finde zum Beispiel dieses Projekt mit den Bildungsgutscheinen nicht schlecht, wie es Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz einführen wollen. Alle Studierenden kriegen eine Art Budget an Wertgutscheinen. Dann könnten sie sagen: Wenn ich es schaffe, zügig zu studieren oder besondere Schwerpunkte zu belegen, erhalte ich zusätzliche Bonuspunkte oder kann mir Bildungsgutscheine für spezielle Vorhaben zurücklegen. Studiere ich – aus welchen Gründen auch immer – wesentlich länger, dann muss ich Gutscheine nachkaufen. Man könnte mit solchen Gutscheinen und Bonuspunkten wie mit einer Währung umgehen: intelligent, also motivierend und hochflexibel.“⁹

⁸ Ludwig: Keine Studiengebühren in Sachsen, in: *Leipziger Volkszeitung* (LVZ) vom 26.1.2005.

⁹ „Über Gats mache ich mir einige Sorgen“. Sachsen-Anhalts Kultusminister Jan-Hendrik Olbertz (parteilos) will mehr Wettbewerb unter den Hochschulen – aber unter staatlicher Aufsicht, in: *Die Tageszeitung* (taz) vom 15.1.2003, S. 14.

Schleswig-Holstein

Bislang werden keinerlei Studiengebühren in Schleswig-Holstein erhoben. Die Diskussion darüber, ob und ggf. welche Modelle für die Einführung von allgemeinen Studiengebühren oder Studienkonten zukünftig favorisiert werden könnten, ist bislang ohne klares Ergebnis verlaufen.¹⁰

Einen Vorstoß zur Neuordnung der Hochschulfinanzierung hatte die damalige Ministerpräsidentin Heide Simonis in einer Regierungserklärung am 18. Juni 2003 unternommen: „Erstens ist es nicht einzusehen, warum wir das Ehegattensplitting der Familienförderung noch immer vorziehen. Zweitens halten wir noch immer Kita-Gebühren für selbstverständlich, lehnen aber Studiengebühren in jeder Form ab.“ (Simonis 2003) Die daran geknüpfte Initiative zur Einführung von Studienkonten scheiterte jedoch an der eigenen Partei.

Thüringen

Beschlossen sind mit der Novellierung des Thüringischen Hochschulgesetzes vom 30.4.2004 Langzeitstudiengebühren. Seit dem Wintersemester 2004/2005 müssen Studierende – sofern sie die Regelstudienzeit um vier zusätzliche Semester überschritten haben – Gebühren in Höhe von 500 € pro Semester zahlen (§ 107a Abs. 1 Hochschulgesetz Thüringen).

Als Vorbild für die Einführung allgemeiner Studiengebühren – und dafür scheint der politische Wille in der CDU-geführten Landesregierung vorhanden zu sein – gilt das Modell aus Baden-Württemberg. Jedoch sollen Gebühren nicht vor Ende der Legislaturperiode 2009 – so erklärten sowohl Ministerpräsident Dieter Althaus wie auch Kultusminister Jens Goebel – eingeführt werden (vgl. Aktionsbündnis gegen Studiengebühren Bund 2005).

4.1.2. Kultusministerkonferenz

Die Kultusministerkonferenz hat auf ihrer 309. Plenarsitzung in Berlin folgenden Beschluss gefasst: „Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Urteilsverkündung zur Verfassungsmäßigkeit des 6. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes am 26. Januar 2005 die Möglichkeit eröffnet, Studiengebühren zu erheben. Es ist in die Verantwortung der Länder gestellt, dafür Sorge zu tragen, dass

- a) im Falle der Einführung von Studiengebühren in einzelnen Ländern die Länder in sozialstaatlicher Verantwortung gewährleisten, dass gleiche Bildungschancen gewahrt, Mobilitätshindernisse vermieden und die Belange einkommensschwacher Bevölkerungsschichten berücksichtigt werden.
- b) eine studienplatzbezogene staatliche Finanzierung für Hochschulen weiterhin gesichert wird und damit Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb der Hochschulen zwischen den Ländern bestehen bleiben.“ (Kultusministerkonferenz 2005)

¹⁰ Vgl. Künftige Koalitionäre in Kiel präsentieren Verhandlungsergebnisse. CDU und SPD verhandeln letzte strittige Details – Personalfragen offen, in: *Die Welt* vom 16.4.2005.